

Information zum Anschluss von Infrarotheizungen



gültig für Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden - bis längstens zum 31.12.2028

Allgemeines

Als Infrarotheizung gilt eine elektrische Heizung, die auf Strahlungswärme basiert und den primären Heizwärmebedarf des betreffenden Gebäudes deckt.

Der Anschluss von Infrarotheizungen an das Netz der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) bedarf der Anmeldung. Dies soll frühzeitig und vor Anschaffung der Infrarotheizung geschehen, damit alle notwendigen Einzelheiten bezüglich des Anschlusses, insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Leistung aus dem Niederspannungsnetz, rechtzeitig und vor der Investition geklärt werden können. Zusätzlich zur „Anmeldung zum Netzanschluss“ (ANA) wird dazu der Vordruck „Datenblatt für den Anschluss von Infrarotheizungen“ benötigt. Der Anschluss von Infrarotheizungen steht im Ermessen von MITNETZ STROM.

Technik und Betrieb

Für den Anschluss von Infrarotheizung gelten die in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und den ergänzenden Bestimmungen der MITNETZ STROM zu den TAB festgelegten Anforderungen an Zählerplätze und Anschlussräume sowie die von MITNETZ STROM festgelegten Anschlusspläne.

Für den Anschluss einer steuerbaren Infrarotheizung ist ein Festanschluss erforderlich. Der unverzweigte Sonderstromkreis für die steuerbaren Anlagenteile ist prüfbar zu verlegen und die Anschlüsse sind plombierbar zu gestalten. Der Strombezug einer gesteuerten Infrarotheizung wird über einen separaten Eintarifzähler, getrennt vom übrigen Elektroenergieverbrauch, gemessen.

Die Steuerung der Infrarotheizung erfolgt über ein Tarifschaltgerät. Dafür ist im Zählerschrank mindestens ein separates Feld (Steuergerätekombi zur Steuerung bzw. Datenübertragung) vorzusehen.

Steuerbare Infrarotheizungen dürfen täglich insgesamt bis zu sechs Stunden und je zusammenhängend bis zu zwei Stunden unterbrochen werden. Die jeweilige Betriebszeit ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit. Diese Unterbrechungen müssen bei der Dimensionierung der Anlage berücksichtigt werden.

Es gelten derzeit folgende Unterbrechungszeiten:

täglich von 11:30 bis 12:30 Uhr
und von 17:45 bis 19:15 Uhr.

Diese Zeiten können von MITNETZ STROM im Bedarfsfall angepasst werden. Es obliegt dem Anlagenbetreiber, geeignete Maßnahmen zur Deckung des Wärmebedarfes während der Sperrzeit zu treffen.

Der Zeitraum und die Zeiten sowie das Steuerregime können von MITNETZ STROM an betriebsnotwendige Anforderungen angepasst werden. Künftig können flexible Freigabezeiten je nach Netzerfordernissen durch den Einsatz intelligenter Messsysteme und/ oder Steuereinrichtungen genutzt werden.

Die jeweils aktuell gültigen Netzentgelte sind auf der Internetseite der MITNETZ STROM [veröffentlicht](#).

In dieser Information benannte Dokumente und Bedingungen sind im Internet unter www.mitnetz-strom.de veröffentlicht.